

Der Schweiz-Fonds

Ein für die Private Medien GmbH, Schaffhausen, aufgelegter

Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art "Effektenfonds"

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
Juli 2026

Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG, Zürich

Depotbank: Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich

Die folgenden Informationen richten sich nicht an natürliche oder juristische Personen, die dem Recht eines Staates unterworfen sind, der die Distribution oder Nutzung dieser Informationen verbietet. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Fondsprospekt beschriebenen Risiken hingewiesen. Investoren müssen darauf gefasst und in der finanziellen Lage sein, (allenfalls erhebliche) Kursverluste verkraften zu können.

LLB Swiss Investment AG

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1: PROSPEKT	2
1 INFORMATIONEN ÜBER DEN ANLAGEFONDS	2
1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	2
1.2 Laufzeit.....	2
1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften.....	2
1.4 Rechnungsjahr	3
1.5 Prüfgesellschaft.....	3
1.6 Anteile	4
1.7 Kotierung und Handel	4
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	5
1.9 Verwendung der Erträge	6
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds	6
1.11 Nettoinventarwert	8
1.12 Vergütungen und Nebenkosten	9
1.13 Einsicht der Berichte.....	11
1.14 Rechtsform des Anlagefonds.....	11
1.15 Wesentliche Risiken	12
1.16 Liquiditätsrisikomanagement	14
2 INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG	15
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	15
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	15
2.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane	15
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	15
2.5 Übertragung der Anlageentscheide.....	15
2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	16
3 INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK.....	16
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	16
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	16
4 INFORMATIONEN ÜBER DRITTE	17
4.1 Zahlstelle	17
4.2 Vertreiber	17
4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	17
5 WEITERE INFORMATIONEN	17
5.1 Nützliche Hinweise.....	17
5.2 Publikationen des Anlagefonds und Informationen	18
5.3 Verkaufsrestriktionen.....	18
6 WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN.....	18
6.1 Bisherige Ergebnisse.....	18
6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MiFID II	18
7 AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN.....	18
TEIL 2: FONDSVERTRAG	19
I. Grundlagen	19
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	19
III. Richtlinien der Anlagepolitik.....	23
A. Anlagegrundsätze	23
B. Anlagetechniken und -instrumente	25
C. Anlagebeschränkungen.....	25
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	27
V. Vergütungen und Nebenkosten	29
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	30
VII. Verwendung des Erfolges	31
VIII. Publikationen des Anlagefonds	31
IX. Umstrukturierung und Auflösung von Anlagefonds	31
X. Änderung des Fondsvertrages	33
XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	33

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des «Der Schweiz-Fonds» wurde von der LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von dieser erstmals am 27. Juli 2026 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Erträge aus dem Anlagefonds, welche in der Schweiz domizilierten Anlegern zufließen, unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Gutschrift der Erträge an im Ausland domizilierte Anleger können, ob ausgeschüttet oder thesauriert, ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Bei diesem Anlagefonds ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Verrechnungssteuerbefreiung nicht vorliegen werden.

Die Fondsleitung bzw. der Paying Agent berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Pay Date. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereicherter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden vom Paying Agent im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Pay-Date vorhanden ist.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Anlagefonds hat jeweils folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in Zürich.

Anschrift der Prüfgesellschaft:

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

1.6 Anteile

Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit die folgenden Anteilsklassen:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur, hinsichtlich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten, hinsichtlich der Referenzwährung sowie der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung:

- "P (CHF)"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der "P (CHF)"-Klasse können Retrozessionen aber keine Rabatte entrichtet werden.
- "I (CHF)"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht eine erforderliche Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von CHF 500'000 bei Erstzeichnungen. Bei der "I (CHF)"-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).
- P (EUR)"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der "P (EUR)"-Klasse können Retrozessionen aber keine Rabatte entrichtet werden.
- "I (EUR)"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht eine erforderliche Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von EUR 500'000 bei Erstzeichnung. Bei der "I (EUR)"-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

Es besteht zurzeit für keine der aufgeführten Anteilsklassen ein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg der Anteilsklasse des Fonds berechtigt, an der er beteiligt ist. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Fonds. Diese Beteiligung kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen des Fonds können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit des Fonds handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Fonds lauten.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sämtlicher Anteilsklassen des Anlagefonds sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). Es ist auch keine Kotierung vorgesehen.

Die Anteile der Anteilsklasse "P (CHF)" sind an der SIX Swiss Exchange, Segment Sponsored Funds (Sponsor und Market Maker ist die Bank Julius Bär & Co. AG) zum Handel zugelassen.

Die Anteile der restlichen Anteilsklassen sind nicht an der SIX Swiss Exchange, Segment Sponsored Funds (Sponsor und Market Maker ist die Bank Julius Bär & Co. AG) zum Handel zugelassen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden statt an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von §17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die spätestens um 13.00 Uhr MEZ an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (cut-off-Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstages berechnet. Nach 13:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauffolgenden Bankwerktag behandelt.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission resp. allfälligen Ausgabespesen zugunsten des Fondsvermögens. Die Höhe der Ausgabekommission resp. der Ausgabespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich allfälliger Rücknahmespesen zugunsten des Fondsvermögens. Die Höhe der Rücknahmespesen ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben und Steuern), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta zwei Tage).

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2
1.	Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 13:00 Uhr MEZ bei der Depotbank ein- treffen (Auftragstag)	X		
2.	Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstichtag)	X		
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X	
5.	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien		X	
6.	Valutadatum der Abrechnung			X

T = Auftragstag und Bewertungstichtag / T+1 = Bewertungstag

Gating

Die Fondsleitung behält sich vor, unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. bei ungenügender Liquidität des Anlagefonds und/oder inakzeptabler Transaktionskosten (u.a. infolge ungewöhnlich hoher Geld-/Briefspanne), im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, alle Rücknahmeanträge an Tagen herabzusetzen (Gating), an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 5% des Nettofondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Auftragstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Sacheinlage und Sachauslage

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind» genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und -rücknahmen sind in § 17 Ziff. 8 des Fondsvertrages geregelt.

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).

Die Fondsleitung kann pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, einen möglichst hohen Wertzuwachs bei möglichst geringer Volatilität mittels Investitionen am Schweizer Aktienmarkt zu erzielen.

1.10.2 Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien von Unternehmen, die an der Schweizer Börse "SIX Swiss Exchange AG" kotiert sind oder die über das ausserbörsliche Handelssystem "OTC-X" (Betreiber von OTC-X ist die BEKB|BCBE) gehandelt werden können. Der Fokus liegt auf Unternehmen mit einem möglichst hohen Anteil von Produktion und Umsatz in der Schweiz.

Der Fonds strebt an, durchgehend mit mindestens 80% des Fondsvermögens in Aktien investiert zu sein. Es wird nur in Aktien investiert. Derivate u.a. sind ausgeschlossen.

Die Erreichung des Anlageziels des Anlagefonds wird mit Hilfe einer aktiven Titelselektion angestrebt. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt diskretionär und aufgrund einer Fundamentalanalyse der Unternehmenskennzahlen. Es bestehen keine festen Vorgaben hinsichtlich Sektorengewichtung oder Unternehmensgrösse.

Bei der Beurteilung von Unternehmen können neben wirtschaftlichen Kennzahlen auch Aktivitäten und Geschäftspraktiken berücksichtigt werden, die aus Tier- und Naturschutzgründen als kontrovers gelten, ohne dass der Anlagefonds eine bestimmte nachhaltige Anlagepolitik im Sinne regulatorischer Klassifikationen verfolgt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten, mindestens 80% des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben und/oder die an der Schweizer Börse "SIX Swiss Exchange AG" kotiert sind;
 - ab) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die über das ausserbörsliche Handelssystem "OTC-X" (Betreiber von OTC-X ist die BEKB|BCBE) gehandelt werden können.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten, höchstens 20% des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den unter Bst. aa) und ab) oben genannten Anforderungen nicht genügen;

- bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit;
- bc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - ca) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die aufgrund ihrer Marktkapitalisierung als kleine Unternehmen (Small Caps) gelten, insgesamt höchstens 30%. Als kleine Unternehmen (Small Caps) gelten Unternehmen, welche im "SPI Small", einem Subindex des "Swiss Performance Index (SPI)", enthalten sind (Indexanbieter ist die SIX Swiss Exchange AG) oder Unternehmen, welche nicht im "SPI Small"-Index enthalten sind, aber eine entsprechende Marktkapitalisierung aufweisen. Ebenfalls als kleine Unternehmen (Small Caps) gelten sämtliche Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen gemäss Bst. ab) vorstehend, die ausschliesslich über das ausserbörsliche Handelssystem "OTC-X" gehandelt werden;
 - cb) Anlagen in kleine Unternehmen (Small Caps) gemäss Bst. ca) vorstehend sowie nicht kotierte Wandelobligationen gemäss Bst. bb) vorstehend, zusammen insgesamt höchstens 30%.

In der Vermögensverwaltung des Fonds werden gegenwärtig ökologische/soziale Kriterien nicht explizit berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen nicht explizit angestrebt.

1.10.3 Anlagebeschränkungen

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagebeschränkungen für die Fondsleitung

Die Aufsichtsbehörde hat der Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV eine Erhöhung der Limite bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf 20% genehmigt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in § 15 des Fondsvertrages aufgeführt. Dieser Fonds hat aufgrund seiner Anlagepolitik keinen Fokus auf einen "engen Markt" und wird deshalb dem Anlagesegment "**Übrige**" zugeordnet.

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 § 15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.10.4 Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;

- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Nettoinventarwertes Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Fonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrundeliegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenpartei-risiken.

1.10.5 Kein Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

1.10.6 Effektenleihe (Securities Lending)

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

1.10.7 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und –instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "P (CHF)"-Klasse: max. 1.50% p.a.

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "I (CHF)"-Klasse: max. 0.95% p.a.

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "P (EUR)"-Klasse: max. 1.70% p.a.

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "I (EUR)"-Klasse: max. 0.95% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung und deren Beauftragten Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospektes bezahlt.

Depotbankkommission der Depotbank (betrifft alle Anteilsklassen) max. 0.10% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Jahr	"P (CHF)"-Klasse	"I (CHF)"-Klasse	"P (EUR)"-Klasse	"I (EUR)"-Klasse
2026	n/a	n/a	n/a	n/a
2027	n/a	n/a	n/a	n/a
2028	n/a	n/a	n/a	n/a

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausschliesslich für die nachfolgend aufgeführten Anteils-klassen bezahlen:

- "P (CHF)"-Klasse
- "P (EUR)"-Klasse

Für die anderen Anteilsklassen bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Werbematerial
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte für die nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen:

- "I (CHF)"-Klasse
- "I (EUR)"-Klasse

Für die anderen Anteilsklassen bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte keine Rabatte.

Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Gesamtvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Ausgabekommission zugunsten der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland, zurzeit

- "P (CHF)"-Klasse:	max. 0.00%
- "I (CHF)"-Klasse:	max. 0.00%
- "P (EUR)"-Klasse:	max. 3.00% *
- "I (EUR)"-Klasse:	max. 0.00%

Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland, zurzeit

- "P (CHF)"-Klasse:	keine *
- "I (CHF)"-Klasse:	keine *
- "P (EUR)"-Klasse:	keine *
- "I (EUR)"-Klasse:	keine *

*) *Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.*

Ausgabespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten des Fondsvermögens, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages), zurzeit (betrifft alle Anteils-klassen) 0.00% **

Rücknahmespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten des Fondsvermögens, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf von Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages), zurzeit (betrifft alle Anteils-klassen) 0.00% **

**) *Die vorgenannten Ausgabe- und Rücknahmespesen sind allen Anlegern jeweils in gleicher Höhe zu erheben. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere werden keine Ausgabe- und Rücknahmespesen erhoben. Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sachein- und Sachauslagen.*

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannte „soft commissions“ geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Vertrag teil.

1.15 Wesentliche Risiken

Bevor eine Anlageentscheidung in Bezug auf irgendeine Anteilsklasse des Fonds getroffen wird, sollten potentielle Anleger alle Informationen in diesem Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die eigenen persönlichen Umstände sorgfältig in Betracht ziehen. Potentielle Anleger sollten insbesondere die Überlegungen in diesem Abschnitt und das „Profil des typischen Anlegers“ berücksichtigen.

Eine Investition in den Fonds kommt nur für Anleger infrage, die (unabhängig oder gemeinsam mit einem entsprechenden Finanz- oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Investition einzuschätzen und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste, die daraus resultieren können, in Kauf nehmen zu können.

Die in diesem Prospekt und im entsprechenden Basisinformationsblatt genannten Risikofaktoren sind nicht abschliessend. Es kann weitere Risiken geben, die ein potentieller Anleger als für seine eigenen besonderen Umstände oder als generell relevant berücksichtigen sollte.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Risiken

Der Anlagefonds weist durch seine Ausrichtung auf überwiegend Aktien bzw. Beteiligungswertpapiere verschiedener Branchen und Gesellschaften unterschiedlicher Grösse im Wesentlichen solche Risiken auf, die mit der Anlage in Beteiligungspapiere verbunden sind. Die Marktrisiken, Liquiditätsrisiken und unternehmensspezifische Risiken sind im Speziellen relevant.

Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen in den Veränderungen der Marktwerte der jeweiligen Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsvermögen gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Verzinsung erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für den Fonds führen, den Fonds daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen, konjunkturelle Faktoren sowie Veränderung des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens sein.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist er (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Anlagefonds vornehmen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für den Fonds überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.

Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte, eines Derivats oder eines strukturierten Produktes. Ebenfalls zu beachten ist zudem das Risiko von Banken, bei denen Gelder platziert werden. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Das Emittentenrisiko hängt immer von der finanziellen und wirtschaftlichen Situation und Zukunft des Emittenten ab. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Anlagefonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Operationelles Risiko

Operationelle Risiken sind Risiken in der Administration, Handelsabwicklung, Lieferung von Finanzinstrumenten (Settlement) und deren Aufbewahrung sowie die Bewertung. Solche administrativen Risiken können durch Störungen von Abläufen aus Krisen, Katastrophen oder menschlichen Versagen entstehen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Spezifische Risikofaktoren

Anlagen in Aktien

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Investitionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Mit der Investition in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen sind gewisse Risiken verbunden. Die Marktpreise solcher Wertpapiere können volatiler sein als die von grossen Unternehmen, nicht zuletzt wegen geringerer Liquidität. Da kleine und mittlere Unternehmen normalerweise weniger ausstehende Aktien haben als grössere Unternehmen, kann es schwieriger sein, signifikante Mengen von Aktien zu kaufen und zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu beeinflussen. Es gibt in der Regel weniger öffentlich verfügbare Informationen über diese Firmen als über grosse Firmen. Die geringere Kapitalisierung solcher Firmen und die Tatsache, dass kleine Firmen möglicherweise kleinere Produktlinien haben und einen kleineren Marktanteil beherrschen als grössere Firmen, kann sie empfindlicher gegenüber Schwankungen des wirtschaftlichen Zyklus machen. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert der vom Anlagefonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Konzentrationsrisiken

Die Strategie eines Anlagefonds, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Anlagefonds im Vergleich zu anderen Anlagefonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die der Anlagefonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Anlagefonds grössere Verluste entstehen, als wenn er in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische, soziale und/oder unternehmensführungsspezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/oder unternehmensspezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken.

Das aktuelle Risikoprofil des Anlagefonds wird in den entsprechenden Basisinformationsblätter dargelegt.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.

Das Risk Committee beurteilt das Liquiditätsrisiko, indem sie beispielsweise die Liquidität der Anlagen im Fonds, die Rücknahmebedingungen und -frequenzen im Anteilsscheinverkehr, die Zusammensetzung des Anlegerkreises oder auch Vertriebsstrukturen analysiert.

Zur Beurteilung der Liquidität der Anlagen im aktuellen Marktumfeld wurde ein interner Schwellenwert festgelegt, welcher die geforderte Mindestliquidität im Fonds definiert. Bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes nimmt das Risk Committee eine vertiefte Analyse liquiditätsrelevanter Faktoren vor und holt eine Liquiditätsbeurteilung beim delegierten Vermögensverwalter ein. Danach erfolgt eine erneute Beurteilung über die Angemessenheit der Liquidität des Anlagefonds. Wird die Liquidität des Anlagefonds als ungenügend betrachtet, werden entsprechende Massnahmen eingeleitet (beispielsweise Einführung von Liquiditätsmanagement-Tools, Reduzierung der Rücknahmefrequenzen im Anteilsscheinverkehr oder auch Portfolioumschichtungen).

Die Beurteilung der Liquidität sämtlicher Anlagen basiert je nach Art der Anlage auf einer quantitativen oder qualitativen Analyse. Bei börsengehandelten Wertschriften wie Aktien wird ein quantitativer Ansatz angewandt, bei welchem die Liquidität der Aktie mittels historischen Handelsvolumens beurteilt wird. Bei nicht-börsengehandelten Wertpapieren sowie Obligationen verfolgt die Fondsleitung einen qualitativen Ansatz, wobei verschiedene liquiditätsrelevante Kriterien wie die Restlaufzeit, das Kreditrating, der gehaltene Anteil an einer Emission, Domizilland oder auch die Währung für die Beurteilung der Liquidität herangezogen werden.

Das Risk Committee wendet bei der Überwachung der Liquiditätsrisiken auch verschiedene Szenarien bzw. Stress-Tests an. Dabei werden veränderte Bedingungen auf der Aktivseite des Anlagefonds simuliert, indem sich die Liquidität in den Anlagen verschlechtert. Gleichzeitig werden auch mögliche Veränderungen auf der Passivseite des Anlagefonds mitberücksichtigt, indem von höheren Nettorücknahmen bei den Anteilsscheinen ausgegangen wird.

Schliesslich führt das Risk Committee auch einen Krisenplan, worin die Massnahmen für den Einsatz von Liquiditätsmanagement-Tools sowie die Abläufe und internen Zuständigkeiten festgelegt sind.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 67 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2025 auf rund CHF 7.2 Mia. belief.

Nebst der Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erbringt die Fondsleitung per Datum dieses Prospektes keine weiteren Dienstleistungen gemäss Art.34 FINIG.

Anschrift der Fondsleitung

LLB Swiss Investment AG
Bahnhofstrasse 74
CH-8001 Zürich
www.llbsswiss.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat der Fondsleitung

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Wolfdieter Schnee, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Markus Fuchs

Geschäftsführung

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2025 CHF 8 000 000.-.

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden zu 100% von der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, gehalten.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Gamma Financials AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zug, übertragen.

Anschrift des Vermögensverwalters

Gamma Financials AG
Bahnhofplatz
CH-6300 Zug

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen.

Weitere Teilaufgaben gemäss Art. 14 und 35 FINIG wurden nicht übertragen.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG.

Die Bank wurde im März 1968 als Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht, mit Sitz in Zürich, gegründet.

Die anrechenbaren Eigenmittel (nach Gewinnverwendung) der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG belaufen sich per 31. Dezember 2025 auf CHF 115.0 Mio.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeit der Depotbank bildet das Privatkunden- sowie das Wertschriftengeschäft.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Anschrift der Depotbank:

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG
Börsenstrasse 16
CH-8001 Zürich

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 3).

4.2 Vertreiber

Folgendes Institut nimmt Vertriebstätigkeiten für den Anlagefonds vor:

Gamma Financials AG, Zug

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Gamma Financials AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zug, übertragen.

Der Vermögensverwalter verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen, ein von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA bewilligtes Bankinstitut. Die Liechtensteinische Landesbank AG als Alleinaktionär der Fondsleitung verfügt über eine professionelle IT-Infrastruktur mit langjähriger fachlicher Erfahrung und hoher Kompetenz. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG abgeschlossener Vertrag.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen, eine von der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA bewilligte Bank. Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erbringt diese Dienstleistung seit 2010 und zeichnet sich durch ihre besonderen Fachkenntnisse für den Betrieb dieses Investment Management Tools aus. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer:	"P (CHF)"-Klasse:	159067219
	"I (CHF)"-Klasse:	159067220
	"P (EUR)"-Klasse:	159067221
	"I (EUR)"-Klasse:	159067222
ISIN:	"P (CHF)"-Klasse:	CH1590672197
	"I (CHF)"-Klasse:	CH1590672205
	P (EUR)"-Klasse:	CH1590672213
	"I (EUR)"-Klasse:	CH1590672221
FATCA-GIIN:	XXXX.99999.SL.756	
Rechnungseinheit des Fonds:	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklassen	"P (CHF)"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)
	"I (CHF)"-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)
	"P (EUR)"-Klasse:	Euro (EUR)
	"I (EUR)"-Klasse:	Euro (EUR)

5.2 Publikationen des Anlagefonds und Informationen

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.llbswiss.ch und www.swissfunddata.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch)

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen der Fonds für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
 - Schweiz
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen nicht in den USA oder an US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung und/oder Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission in der jeweils gültigen Fassung) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Performance der letzten drei Rechnungsjahre

Stichtag	"P (CHF)"-Klasse	"I (CHF)"-Klasse	"P (EUR)"-Klasse	"I (EUR)"-Klasse
31.12.2026	n/a	n/a	n/a	n/a
31.12.2027	n/a	n/a	n/a	n/a
31.12.2028	n/a	n/a	n/a	n/a

6.2 Profil des typischen Anlegers / Zielmarktdefinition gemäss MiFID II

Der Fonds eignet sich für dynamische Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die auf Kapitalgewinne ausgerichtet sind und die auf Grund ihrer Risikotoleranz bereit und in der Lage sind, vorübergehend auch erhebliche Verluste zu verkraften. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut und möchten am Wachstumspotential des schweizerischen Aktienmarktes teilnehmen. Der Fonds eignet sich nicht für Investoren, die eine spekulative Anlage suchen oder die kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

Die Zielmarktdefinition dieses Fonds resp. der Anteilsklassen ist im entsprechenden Basisinformationsblatt im Abschnitt „Um welche Art von Produkte handelt es sich?“ zu finden. Diese Basisinformationsblätter sind gemäss den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2017/653 der EU Kommission bzw. zusätzlich zu den massgeblichen Fondsdokumenten gemäss Schweizer Recht aufgesetzt worden. Aktuelle Basisinformationsblätter dieses Fonds resp. der Anteilsklassen sind auf der Website www.llbswiss.ch zu finden. Für Privatkunden (Retail Clients) aus den EU bzw. EWR-Staaten bilden diese Basisinformationsblätter zusammen mit dem vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

Der Schweiz-Fonds

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «Der Schweiz-Fonds» besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Kategorie "Effektenfonds" („der Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Gamma Financials AG, Zug.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, ins-besondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert den üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Der Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf einen Anlagefonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Ein Anlagefonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Es bestehen zurzeit die folgenden Anteilsklassen:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur, hinsichtlich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten, hinsichtlich der Referenzwährung sowie der erforderlichen Mindestanlage bei Erstzeichnung:

- "P (CHF)"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der "P (CHF)"-Klasse können Retrozessionen aber keine Rabatte entrichtet werden.
 - "I (CHF)"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht eine erforderliche Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von CHF 500'000 bei Erstzeichnungen. Bei der "I (CHF)"-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).
 - "P (EUR)"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR), lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht keine erforderliche Mindestanlage. Bei der "P (EUR)"-Klasse können Retrozessionen aber keine Rabatte entrichtet werden.
 - "I (EUR)"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Euro (EUR) lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es besteht eine erforderliche Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von EUR 500'000 bei Erstzeichnungen. Bei der "I (EUR)"-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheins zu verlangen.
 6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an einen Anleger zu übertragen, der die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkung sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen regelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. d einzubeziehen.
 - b) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - c) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - d) Andere als die vorstehend in Bst. a bis c genannten Anlagen sind bis höchstens 10% des Fondsvermögens zulässig; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, einen möglichst hohen Wertzuwachs bei möglichst geringer Volatilität mittels Investitionen am Schweizer Aktienmarkt zu erzielen.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Aktien von Unternehmen, die an der Schweizer Börse "SIX Swiss Exchange AG" kotiert sind oder die über das ausserbörsliche Handelssystem "OTC-X" (Betreiber von OTC-X ist die BEKB|BCBE) gehandelt werden können. Der Fokus liegt auf Unternehmen mit einem möglichst hohen Anteil von Produktion und Umsatz in der Schweiz.

Der Fonds strebt an, durchgehend mit mindestens 80% des Fondsvermögens in Aktien investiert zu sein. Es wird nur in Aktien investiert. Derivate u.a. sind ausgeschlossen.

Die Erreichung des Anlageziels des Anlagefonds wird mit Hilfe einer aktiven Titelselektion angestrebt. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt diskretionär und aufgrund einer Fundamentalanalyse der Unternehmenskennzahlen. Es bestehen keine festen Vorgaben hinsichtlich Sektorengewichtung oder Unternehmensgrösse.

Bei der Beurteilung von Unternehmen können neben wirtschaftlichen Kennzahlen auch Aktivitäten und Geschäftspraktiken berücksichtigt werden, die aus Tier- und Naturschutzgründen als kontrovers gelten, ohne dass der Anlagefonds eine bestimmte nachhaltige Anlagepolitik im Sinne regulatorischer Klassifikationen verfolgt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten, mindestens 80% des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben und/oder die an der Schweizer Börse "SIX Swiss Exchange AG" kotiert sind;
 - ab) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die über das ausserbörsliche Handelssystem "OTC-X" (Betreiber von OTC-X ist die BEKB|BCBE) gehandelt werden können.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) unten, höchstens 20% des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den unter Bst. aa) und ab) oben genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner weltweit;
 - bc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - ca) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die aufgrund ihrer Marktkapitalisierung als kleine Unternehmen (Small Caps) gelten, insgesamt höchstens 30%. Als kleine Unternehmen (Small Caps) gelten Unternehmen, welche im "SPI Small", einem Subindex des "Swiss Performance Index (SPI)", enthalten sind (Indexanbieter ist die SIX Swiss Exchange AG) oder Unternehmen, welche nicht im "SPI Small"-Index enthalten sind, aber eine entsprechende Marktkapitalisierung aufweisen. Ebenfalls als kleine Unternehmen (Small Caps) gelten sämtliche Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen gemäss Bst. ab) vorstehend, die ausschliesslich über das ausserbörsliche Handelssystem "OTC-X" gehandelt werden;
 - cb) Anlagen in kleine Unternehmen (Small Caps) gemäss Bst. ca) vorstehend sowie nicht kotierte Wandelobligationen gemäss Bst. bb) vorstehend, zusammen insgesamt höchstens 30%.
3. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Bei ausserordentlichen Marktverhältnissen kann die Fondsleitung vorübergehend bis 49% des Fondsvermögens in flüssigen Mitteln halten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds das Nettofondsvermögen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Anlagebeschränkungen betreffend den Anlagefonds

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften;
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3–5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

9. Die Beschränkungen der Ziff. 8 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

10. Grundsätzliche Regelung

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

a) Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: "Übrige"

Für alle Fonds, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

Dieser Fonds wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung eines Fonds kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in CHF berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend von Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.
6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, gemäss § 18 zugeschlagen (Ausgabespesen).

Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss § 18 abgezogen (Rücknahmespesen).

Ausserdem kann bei der Ausgabe von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Die Fondsleitung behält sich, vor unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. bei ungenügender Liquidität des Anlagefonds und/oder inakzeptabler Transaktionskosten (u.a. infolge ungewöhnlich hoher Geld-/Briefspanne), im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, alle Rücknahmeanträge an Tagen herabzusetzen (Gating), an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 5% des Nettofondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Auftragstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Sacheinlage und Sachauslage

8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3.00% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Es wird keine Rücknahmekommission erhoben (betrifft alle Anteilklassen).
3. Bei der Ausgabe von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (Ausgabespesen), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz (höchstens 0.50% des Nettoinventarwertes der entsprechenden Anteilkategorie) ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
4. Bei der Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (Rücknahmespesen), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz (höchstens 0.50% des Nettoinventarwertes der entsprechenden Anteilkategorie) ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die vorgenannten Nebenkosten sind allen Anlegern jeweils in gleicher Höhe zu erheben.
5. Für einen Wechsel zwischen den Anteilklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.
6. Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen resp. -auslagen.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.70% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommissionen unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "P (CHF)"-Klasse: max. 1.50% p.a.

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "I (CHF)"-Klasse: max. 0.95% p.a.

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "P (EUR)"-Klasse: max. 1.70% p.a.

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die "I (EUR)"-Klasse: max. 0.95% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds. Der erste Abschluss erfolgt per 31.12.2027.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen nicht geprüften Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse dem Vermögen der entsprechenden Anteilklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann pro Anteilklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse an die Anleger.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommission“ aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung von Anlagefonds

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b), d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettofondsvermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).
Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 27. Juli 2026 in Kraft.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG

Die Depotbank:

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG